

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

29. März 1854.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Folge öfters wiederkehrender Beschwerden der Postverwaltung über mißbräuchliche Anwendung der portofreien Rubrik durch die Diener Großherzoglicher Behörden werden auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die über das Porto-Freithum bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Uebereinkunft vom 6. August 1824 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1825, S. 23 folg.) hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht. Zugleich wird zu thunlichster Beseitigung der Beschwerden angeordnet:

daß bei denjenigen Behörden, bei welchen die Diener anstatt der Kanzlei-Beamten vermöge besondern Auftrages die Postsachen ganz oder theilweise zu expediren haben, den Konzepten der zur Post gehenden Ausfertigungen die Bemerkung, ob sie mit portofreier Rubrik zu versehen seyen oder nicht, bei persönlicher Verantwortung der betreffenden Beamten, welche die Konzepte zu signiren haben, niemals fehlen darf.

Dagegen bewendet es in den Fällen, wo besondere Kanzlei-Beamte die Expedition besorgen, bezüglich der Kontra-Signatur portofreier Korrespondenzen, lediglich bei den bisherigen Einrichtungen.

Weimar am 15. März 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wajdorf.

II. In Veranlassung mehrerer zur Anzeige gekommenen Fälle, wonach Gemeindevorstände die Mittheilung der Weimariſchen Zeitung und des Regierungs-